

19. Änderung des Bebauungsplans „ Gewebegebiet Rodt“

Anlage zur Drucksache BV/074/14

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB,
sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1
BauGB

Lfd Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
B 1	Anwohner	Eing. 02.05.2014	Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes Rodt sinkt der Wert des Hauses	Die Änderung beinhaltet keine Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich des betroffenen Hausgrundstückes. Ziel der Planung ist dort die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche, sowie die Aufhebung des festgesetzten Kinderspielplatzes. Da bauliche Anlagen dort nicht zulässig sind, ergeben sich durch die Änderung keine Nachteile für die Nachbargrundstücke. Somit sind die Befürchtungen unbegründet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
T1	Wehrbereichsverwaltung West	05.05.2014	Es werden grundsätzlich keine Bedenken mitgeteilt. Sollten die zulässigen Gebäude jedoch eine Höhe von 20,0m überschreiten, wird um Zusendung der Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten.	Da der Bebauungsplan nur in einem kleinen Teilbereich eine Gebietsausweisung für die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ausweist und ansonsten eine öffentliche Grünfläche in eine private Grünfläche umgewandelt wird, ergeben sich keine Bauwerke in der besagten Höhe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

T2	Gemeinde Marienheide	06.05.2014	<p>Die Gemeinde Marienheide soll die Flächen, die nicht zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben benötigt werden, zu dem auch der in Rede stehenden Parkplatz gehört, veräußern. Dieser hat seine Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit verloren, da für Besucher auf den eigenen Gewerbegrundstücken Parkplätze vorzuhalten sind.</p> <p>Die Gemeinde kann die Kosten der Unterhaltung und ggfls. Erneuerung der Flächen langfristig einsparen.</p>	<p>Der Bedarf des Parkstreifens für die Öffentlichkeit ist nicht mehr gegeben. Da er ausschließlich von umliegenden Gewerbebetreibenden und deren Mitarbeitern genutzt wird, ist es sinnvoll diesen als Gewerbegebiet mit der Festsetzung Fläche für Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen und die öffentliche Verkehrsfläche als Gewerbegebiet mit Fläche für Stellplätze und Garagen festgesetzt.</p>
T3	Bezirksregierung Arnberg Abt. Bergbau und Energie	12.05.2014	<p>Der Bereich befindet sich über dem bereits erloschen Bergwerksfeld "Wetter", es hat dort aber kein Bergbau stattgefunden.</p>	<p>Da offensichtlich kein Bergbau in dem Bereich stattgefunden hat, besteht kein Handlungsbedarf. Der Hinweis sollte in der Begründung aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
T4	Oberbergischer Kreis	23.05.2014	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Nur wenn bauliche Anlagen zugelassen werden, muss die Abwasseraufnahme geprüft und ggf angepasst werden.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Benken.</p>	<p>Der Bebauungsplan weist nur in dem südlichen Teilbereich eine Fläche für die Errichtung von Stellplätzen und davon auch nur den kleineren Bereich mit einer genehmigten Überdachung als Fläche für Garagen und Stellplätze aus. Da die Stellplätze in wasserdurchlässiger Form anzulegen sind, erfolgt keine zusätzliche Versiegelung. Ansonsten wird eine öffentliche Grünfläche in eine private Grünfläche umgewandelt und es ergeben sich keine weiteren baulichen Anlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

--	--	--	--	--	--